

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
80327 München

Per Mail an:

Ministerialrat Richter [christian.richter@stmuk.bayern.de](mailto:christian.richter@stmuk.bayern.de)

Regierungsrätin Kübler-Zoppelt [magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de](mailto:magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de)



EVANGELISCHE  
SCHULSTIFTUNG  
IN BAYERN

*miteinander  
leben, lernen, glauben  
im Spielraum christlicher Freiheit*

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Mail	Nürnberg, den
RFS	II.1-BS4600.9/1	Frau Freund-Schindler	0911 2441113	r.freund-schindler@essbay.de	21.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen des BayEUG Stellung nehmen zu können. Wir sind im Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT032C, registriert seit 07.02.2023). Insbesondere möchten wir uns zu den folgenden drei Punkten äußern:

#### 1. Redaktionelle Änderungen - **Beibehalten des Begriffs Schulen in freier Trägerschaft**

Es ist eine Vielzahl redaktioneller Veränderungen vorgesehen, die uns nachvollziehbar erscheinen. Auf die Streichung des Begriffs der *Schulen in freier Trägerschaft* (Art. 3, Abs. 2 Satz 1) bitten wir jedoch zu verzichten.

Dieser Begriff wird von uns bevorzugt vor dem Begriff der Privatschule verwendet. Wir verstehen den Begriff der Schulen in freier Trägerschaft als Gegenüber zu Schulen in öffentlicher (staatlicher und kommunaler) Trägerschaft. Auch die [KMK](#) verwendet diese Begrifflichkeit parallel. Wir bitten darum, von dieser Streichung abzusehen.

#### 2. Zu Nr. 16 – Art. 31 Abs. 3 Satz 4 BayEUG – **Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse bei Mittagsbetreuungen**

Es soll gesetzlich verankert werden, dass auch für Mitarbeitende in der Mittagsbetreuung zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Evangelische Schulen und die hier angeschlossenen Ganztageseinrichtungen teilen das Anliegen des Gesetzgebers, Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen durch persönlich ungeeignete oder gar schon mit strafbarem Verhalten in Erscheinung getretenen Menschen zu schützen. Allerdings ist das hier verfolgte Ziel, durch Schaffung einer zusätzlichen rechtlichen Grundlage aus unserer Sicht ein weiterer bürokratischer Akt, der insofern überflüssig ist, als alle Anbieter in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Absatz 2 SGB VIII verpflichtet sind, bei ihren Mitarbeitenden dafür zu sorgen, dass vor Dienstbeginn durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sichergestellt ist, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf die Anhörung zur Änderung des Art. 94 BayEUG im März 2019 und die auch damals schon benannten kritischen Punkte. Insbesondere die Pflicht zur jährlichen Vorlage bei der Schulaufsicht (*Anzeige von weiterem pädagogischen Personal Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayEUG*) halten wir für bürokratisch aufwändig und datenschutzrechtlich bedenklich.

Bei staatlichen Schulen genügt die Vorlage bei der Schulleitung. Diese Regelung der Bestätigung der Einsichtnahme sollte auch für kirchliche Schulen genügen.

### 3. Gleichstellung Fachschule/Fachakademie in Art 18 BayEUG

Wir begrüße die geplante Gleichstellung der Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien und Fachschulen bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen in Ihrem Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße!



Ute Wania-Olbrich  
Geschäftsführende Vorständin